

Allgemeine Mandatsbedingungen

Umfang und Ausführung des Mandats

Die Mandantin beauftragt die Kanzlei mit der Anmeldung von Markenrechten. Die Kanzlei empfiehlt vor jeder Markenmeldung eine umfangreiche Markenrecherche durchzuführen.

Die Beratung über steuerrechtliche Konsequenzen, die aus dem Ergebnis der Beratung und Vertretung der Mandantin durch die Kanzlei resultieren, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie wird auch nicht dadurch Gegenstand dieses Vertrages, dass die Kanzlei im Zuge ihrer Tätigkeit auf steuerrechtliche Probleme hinweist und/oder der Mandantin rät, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu konsultieren.

Geltungsbereich der Mandatsvereinbarung, Freistellung

Alleiniger Vertragspartner der Mandantin ist Rechtsanwalt Marco Bennek. Die übrigen, auf dem Briefpapier der Kanzlei aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sind nicht Vertragspartner der Mandantin. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag anderen als den unmittelbaren Vertragsparteien keine Rechte einräumt. Dieser Vertrag ist weder ein echter noch ein unechter Vertrag zu Gunsten Dritter, noch soll dieser Vertrag Schutzwirkung zu Gunsten Dritter entfalten. Die Mandantin stellt die Kanzlei vorsorglich von allen Ansprüchen der mit ihm verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag frei.

Bei Folgemandaten werden diese Mandatsbedingungen sowie die nachstehende Vergütungsvereinbarung als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt, es sei denn die Parteien schließen hierfür gesonderte, schriftliche Vereinbarungen. Sollte ein mit der Mandantin verbundenes Unternehmen die Kanzlei mandatieren, ohne mit ihr eine separate Mandats- und Vergütungsvereinbarung zu schließen, stellt die Mandantin die Kanzlei so, als habe das verbundene Unternehmen diese Mandats- und Vergütungsvereinbarung ebenfalls unterzeichnet.

Umfang der Markenrecherche und bestehende Grenzen und Risiken

Die Kanzlei greift für die Markenrecherche auf externe Datenbanken zurück.

Die recherchierte(n) Marke(n), die Klassen und der Registerstand, in denen recherchiert wurde, ergeben sich aus dem Markenrecherchebericht, dem diese Information beigefügt ist.

Für diese Daten wird hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen, da diese bereits von den jeweiligen Datenbankbetreibern gegenüber der Kanzlei nicht gewährleistet wird.

Die Recherche basiert auf elektronischen Registern. Zwischen der tatsächlichen Anmeldung der Marke und der Einpflege der Daten in die Register der Markenämter kann Zeit vergehen, innerhalb derer die Marken noch nicht recherchierbar sind. Deshalb entsteht eine Zeitverzögerung zwischen der Anmeldung einer Marke und ihrer Recherchierbarkeit in den jeweiligen Registern. Dies hat zur Folge, dass ältere Marken bestehen können, die durch die Markenrecherche (noch) nicht nachgewiesen wurden. Ferner können auch Marken unter gewissen Voraussetzungen die ältere Priorität einer ausländischen Marke in Anspruch nehmen. Dies führt dazu, dass Marken, obwohl sie erst nach Durchführung der Markenrecherche angemeldet wurden, eine ältere Priorität haben, als die durch die Markenrecherche nachgewiesenen Marken. Auch solche Marken können selbstverständlich nicht im Zeitpunkt der Recherche nachgewiesen werden.

Die Markenrecherche weist ferner keine nicht angemeldeten bzw. nicht eingetragenen Marken nach. Darunter fallen Marken, die Markenschutz durch Benutzung und dadurch erlangte Verkehrsgeltung haben oder die notorisch bekannt sind. Diesen Marken kommt derselbe Schutz zu wie eingetragenen Marken.

Ansprüche können auch aus bekannten Marken geltend gemacht werden, die für nicht ähnliche Waren und Dienstleistungen Schutz genießen. Auch diese Marken werden durch die Markenrecherche, die in der Regel auf ähnliche oder identische Waren und Dienstleistungen beschränkt ist, nicht nachgewiesen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Marken auch mit anderen Kennzeichenrechten kollidieren können, wie z.B. Namen, Domainnamen, geschäftlichen Bezeichnungen wie z. B. Firmen, aber auch Buchtiteln, Titeln von Zeitschriften, von Software oder anderen Veröffentlichungen; unter gewissen Voraussetzungen kommt diesen Kennzeichenrechten derselbe Schutz zu wie Marken. Um sich gegen diese Risiken zu sichern, können darauf ausgerichtete Recherchen durchgeführt werden.

Die folgenden Recherchen wurden nur insoweit durchgeführt, als diese in dem Markenrecherchebericht, dem dieses Schreiben beigefügt ist, explizit genannt wurden:

- Firmenrecherche für identische Firmen, eingetragen im deutschen Handelsregister
- Firmenrecherche für ähnliche Firmen, eingetragen im deutschen Handelsregister
- Recherche nach identischen Titeln und Bekanntmachung von Titeln im Titelschutzanzeiger im Zusammenhang mit Büchern, Magazinen und Zeitungen, Software, Fernseh- und Radiosendungen und Filmen
- Domainnamenrecherche, im Hinblick auf Domainnamen mit identischen Second-Level-Domains beschränkt auf die Top-Level- Domain „.de“, „.com“, „.org“, „.net“.

Markenanmeldung

Bei einer Markenanmeldung hat der Auftraggeber stets das Risiko, dass Dritte gegen die Markeneintragung vorgehen. Auch intensivste Recherche kann das Risiko nur so weit als möglich minimieren, aber nicht ausschließen.

Insbesondere aufgrund älterer Markenrechte kann Widerspruch eingelegt, ein Löschungsantrag gestellt oder kostenpflichtig eine Abmahnung ausgesprochen werden. Hierdurch kann ein erhebliches Kostenrisiko für den Auftraggeber entstehen.

Im Leistungsumfang sind Tätigkeiten bei Androhung einer Eintragungszurückweisung oder im Widerspruchsverfahren nicht enthalten. Im Streitfall sind diese sowie weitergehende anwaltliche oder gerichtliche Tätigkeiten ausdrücklich gesondert zu beauftragen.

Die Erzielung eines bestimmten Erfolges, insbesondere die Eintragung eines Schutzrechtes, ist nicht geschuldet.

Haftpflichtversicherung

Die Kanzlei hat zur Absicherung der Mandantin bei etwaigen Haftungsfällen nachstehende Berufshaftpflichtversicherungen abgeschlossen: Nürnberger Versicherung, 90334 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht und die Vertretung vor europäischen Gerichten. Sie entspricht mindestens den Anforderungen von § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Haftungsbeschränkung (Achtung: BITTE AUFMERKSAM LESEN)

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Kanzlei für jedes Mandatsverhältnis auf einen Höchstbetrag von **2.000.000,- €** (in Worten: **zwei Millionen €**) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Die Mandantin bestätigt, von der Kanzlei darüber aufgeklärt worden zu sein, dass ihr eventueller Schaden aufgrund der vorstehenden Haftungsbeschränkung im Falle leichter Fahrlässigkeit der Kanzlei nicht ersetzt werden würde, soweit er 2.000.000,- € übersteigt. Sollte aus Sicht der Mandantin eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten der Mandantin abgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeit einer weitergehenden Haftungsbeschränkung durch einzelvertragliche Regelung bleibt vorbehalten.

Erfüllungsort / Gerichtsstand

Ist die Mandantin Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Mandatsverhältnis und als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Mandatsverhältnis, einschließlich eventueller Vergütungsklagen. Dies gilt auch, wenn die Mandantin im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand besitzt und für den Fall, dass die Mandantin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Zahlung, Aufrechnung, Verrechnung

Rechnungen der Kanzlei sind spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Die Mandantin erklärt sich damit einverstanden, dass ihr die Honorarrechnungen des Rechtsanwalts im PDF-Format per E-Mail zugesandt werden. Sie verzichtet insoweit auf das in § 10 RVG vorgesehene Schriftform- und Unterschriftserfordernis. Der Rechtsanwalt stellt sicher, dass er alle Honorarrechnungen vor dem Versand einzeln prüft und freigibt. Er archiviert die Rechnungen in der elektronischen Handakte der Mandantin. Auf Wunsch übermittelt der Rechtsanwalt der Mandantin eine von dem Rechtsanwalt unterzeichnete Honorarrechnung in Papierform.

Sollte diese Vergütungsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.